

ZENTRALSTATUTEN

SCHWEIZERISCHER MILITÄR- SANITÄTS-VERBAND SMSV®

SOCIÉTÉ SUISSE DES TROUPES SANITAIRES SSTS®

Version	V01.25
Autoren	Zentralvorstand SMSV®
Ergänzungen vom:	
Ausgabe vom:	26. April 2025
Ersetzt Ausgabe vom:	21. Mai 2022
Ausgabestelle:	Zentralvorstand SMSV®
Geprüft:	Zentralvorstand und MSV-Präsidentinnen und MSV-Präsidenten vom 01. Februar 2025 und Vernehmlassung bis 15. März 2025 Delegiertenversammlung vom 26. April 2025 in Berikon
Genehmigt:	
Verteiler:	Militär-Sanitäts-Vereine (MSV), Ehrenzentralpräsidentinnen, Ehrenzentralpräsidenten, Eidgenössischen Ehrenmitglieder, Zentralvorstandsmitglieder, Geschäftsstelle SMSV®, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Schweizerisches Rotes Kreuz

Zentralstatuten

Der Schweizerische Militär-Sanitäts-Verband (SMSV[®]) ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat seinen Sitz in Aarau.

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Militär-Sanitäts-Verband (SMSV[®]) ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat seinen Sitz in Aarau.

Art. 2 Zweck

¹ Der SMSV[®] ist eine gemeinnützige Organisation. Er bezweckt die ausserdienstliche Weiterbildung im Armeesanitätsdienst und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.

² Er ist eine Mitgliedorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK). Als solche handelt er stets im Einklang mit dessen Grundsätzen, Statuten, Leitlinien und Beschlüssen.

³ Der SMSV[®] ist eine von der Schweizer Armee anerkannte freiwillige vor- und ausserdienstliche Organisation.

Art. 3 Aufgaben

Der SMSV[®] erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung von Armeeangehörigen, Angehörigen des Rotkreuzdienstes und Zivilpersonen in Erster Hilfe und im Sanitätsdienst
- b) Organisation und Durchführung von Kursen nach Weisungen eidgenössischer Departemente oder anerkannter Fachgremien
- c) Materielle und ideelle Unterstützung der MSV sowie Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der MSV
- d) Öffentlichkeitsarbeit in Form von Veranstaltungen, Vorträgen und Herausgabe von Verbandsinformationen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder SMSV[®]

¹ Mitglieder des SMSV[®] sind:

- die Militär-Sanitäts-Vereine (MSV)
- die Ehrenzentralpräsidentinnen oder die Ehrenzentralpräsidenten (EZP)
- die Eidgenössischen Ehrenmitglieder (EEM)
- die Zentralvorstandsmitglieder
- die Einzelmitglieder

² Die MSV sind im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisierte, lokale Militär-Sanitäts-Vereine (MSV).

³ Die Aufnahme als Verein erfolgt durch die Delegiertenversammlung (DV). Der Zentralvorstand (ZV) prüft vorab die Statuten des aufzunehmenden Vereins auf deren Vereinbarkeit mit den Verbandsstatuten und dem Gesetz und stellt der DV Antrag auf Aufnahme oder Nichtaufnahme.

⁴

⁵ Ehrenzentralpräsidentin oder Ehrenzentralpräsident kann werden, wer sich während mindestens acht Jahren als Zentralpräsidentin oder Zentralpräsident besonders verdient gemacht und sich für die Weiterentwicklung des Verbandes eingesetzt hat. Die zu ehrende Person wird durch die DV auf Antrag des Zentralvorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden ernannt.

⁶ Personen, die sich um den SMSV[®] besonders verdient gemacht haben, können durch die DV auf Antrag des Zentralvorstandes oder von mindestens drei MSV mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden zu Eidgenössischen Ehrenmitgliedern ernannt werden.

⁷ Natürliche und juristische Personen, die sich mit den Zielen des SMSV® identifizieren aber keinem Verein angehören, können durch den Zentralvorstand als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder können von den Dienstleistungen des SMSV® profitieren und sind berechtigt, an Anlässen und Veranstaltungen des SMSV® teilzunehmen. Die MSV haben zudem das Recht und die Pflicht, Namen und Signet des SMSV® zu verwenden.

² Das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der DV ist den MSV, den Zentralvorstandsmitgliedern, den Ehrenzentralpräsidentinnen / den Ehrenzentralpräsidenten und den Eidgenössischen Ehrenmitgliedern vorbehalten.

³ Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des SMSV® zu fördern, dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse zu beachten, sowie die durch die DV festgesetzten Verbandsbeiträge zu entrichten. Vereinsstatuten, sowie deren Änderungen, sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die MSV können unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Verbandsjahres schriftlich den Austritt aus dem SMSV® erklären.

² Die MSV können aus wichtigen Gründen auf Antrag des Zentralvorstandes und durch Beschluss der DV mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem SMSV® ausgeschlossen werden.

³ Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Vereins erlischt dessen Berechtigung, Name und Signet des SMSV® zu verwenden.

⁴ Wird ein Verein aufgelöst, kann dessen Vermögen dem SMSV® übergeben werden, welcher es während fünf Jahren für eine allfällige Neugründung eines lokalen Vereins verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen dem SMSV® zuhanden des Ernst-Möckli-Fonds zu.

III. ORGANE DES SMSV®

Art. 7 Organe des SMSV®

Die Organe des SMSV® sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Zentralvorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Rekurskommission

IV. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

Oberstes Organ des SMSV® ist die DV. Ihr stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des ZV
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Entlastung des Zentralvorstandes
- d) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung der Budgets und des Wertes eines Taxpunktes
- f) Wahl der Zentralpräsidentin / des Zentralpräsidenten, der Chefin / des Chefs Finanzen, der Chefin / des Chefs Technische Kommission, sowie 6 weitere Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Wahl der Mitglieder der Rekurskommission
- i) Behandlung von Anträgen der MSV, der Zentralvorstandsmitglieder, der Ehrenzentralpräsidentinnen oder der Ehrenzentralpräsidenten und der Eidgenössischen Ehrenmitglieder
- j) Aufnahme von MSV
- k) Ausschluss von MSV und Einzelmitgliedern
- l)

- m) Ernennung der Ehrenzentralpräsidentin / des Ehrenzentralpräsidenten und der Eidgenössischen Ehrenmitglieder
- n) Änderung der Zentralstatuten
- o) Genehmigung der durch den Zentralvorstand zu erlassenden Reglementen
- p) Liquidation des SMSV®

Art. 9 Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung

- ¹ Die ordentliche DV findet jährlich bis spätestens 31. Mai statt.
- ² Eine ausserordentliche DV kann entweder durch den Zentralvorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der MSV einberufen werden.
- ³ Die Einberufung der DV erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden und mindestens fünf Wochen vor der Versammlung.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

- ¹ Die MSV haben Anrecht auf je drei Delegierte.
- ² Stimm- und Wahlberechtigte an der DV sind die drei delegierten Personen der MSV, die Zentralvorstandsmitglieder, die Ehrenzentralpräsidentinnen oder die Ehrenzentralpräsidenten sowie die Eidgenössischen Ehrenmitglieder. Jede/r Delegierte hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist nicht statthaft. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht

Art. 11 Anträge

- ¹ Die MSV, die Ehrenzentralpräsidentin / der Ehrenzentralpräsident und die Eidgenössischen Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Zentralvorstand jeweils bis 31.12. des Jahres schriftlich und begründet Anträge zuhanden der DV einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 12 Wahlen und Beschlüsse

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig und entscheidet in allen ihr durch Gesetz und Statuten zugeordneten Geschäfte endgültig.
- ² Die Beschlüsse der DV werden, wo die Zentralstatuten nichts Anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Zentralpräsidentin oder der Zentralpräsident durch Stichentscheid.
- ³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr.
- ⁴ Grundsätzlich erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen. Ein Fünftel der Stimmenden kann jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- ⁵ Über die DV wird ein Protokoll geführt, das von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

V. DER ZENTRALSVORSTAND

Art. 13 Aufgaben des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand ist das Geschäftsführungsorgan des SMSV® und vertritt diesen nach innen und aussen. Die Aufgaben des Zentralvorstandes sind in einem durch die DV zu genehmigenden Verwaltungsreglement (VR) umschrieben. Der Zentralvorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

An seiner ersten Sitzung konstituiert sich der ZV mit Ausnahme der/des ZP und jener Mitglieder (gemäss Artikel 8f) die von Amtes wegen durch die DV in den ZV gewählt werden, selbst;

Art. 14 Zusammensetzung des Zentralvorstandes

- ¹ Der Zentralvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Zentralpräsidentin oder Zentralpräsident
 - Chefin oder Chef Finanzen
 - Chefin oder Chef Technische Kommission

- Chefin oder Chef Kommission Kommunikation (Kann als Doppelfunktion ausgeführt werden)
- Chefin oder Chef AULA (Kann als Doppelfunktion ausgeführt werden)
- Chefin oder Chef Jugend (Kann als Doppelfunktion ausgeführt werden)
- bis drei weitere Personen als Beisitzerin / Beisitzer

² Die Funktion des Vizezentralpräsidentin oder Vizezentralpräsidenten wird innerhalb des Zentralvorstandes vergeben und unterliegt nicht der Wahl an der DV.

³ Das VBS und das SRK haben das Recht, mit je einem Delegierten, mit beratender Funktion, an den Sitzungen des Zentralvorstandes teilzunehmen.

⁴ Die Sprachregionen sollen im Zentralvorstand und in den Kommissionen gebührend vertreten sein.

⁵ Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der DV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten jeweils bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer.

⁶ Der Zentralvorstand ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verantwortlich.

⁷ Bei Rücktritt oder nicht Wahl des gesamten Zentralvorstandes wird die Führung und Leitung durch die Ehrenzentralpräsidentinnen oder die Ehrenzentralpräsidenten und die Eidgenössischen Ehrenmitglieder übernommen, die auch sofort eine ausserordentliche DV innerhalb von drei Monaten einberufen. Die interimistische Führung (Präsidentin oder Präsident) wird innerhalb dieses Gremiums bestimmt.

VI. REVISIONSSTELLE

Art. 15 Aufgaben der Revisionsstelle

¹ Die DV wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Revisionsstelle, welche die Rechnungen und die Einhaltung der statutarischen Kompetenzordnung des SMSV® stichprobeartig prüft. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle besteht grundsätzlich aus drei Personen. Durch Beschluss der DV kann stattdessen aber auch eine Treuhandgesellschaft eingesetzt werden.

VII. Kommissionen

Art. 16 Zusammensetzung der Rekurskommission

¹ Die DV wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Rekurskommission. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Wiederwahl ist möglich.

² Die Rekurskommission setzt sich aus einer Vereinspräsidentin oder einem Vereinspräsidenten, einem technischen Kadermitglied eines anderen MSV sowie einem Vertreter von ausserhalb des SMSV® zusammen.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Rekurskommission werden im durch den Zentralvorstand zu erlassenden und von der DV zu genehmigenden Verwaltungsreglement geregelt.

⁴ Das Verwaltungsreglement bezeichnet die anfechtbaren Entscheide an die Rekurskommission und die allfälligen Weiterzugsmöglichkeiten.

Art. 17 Technische Kommission

¹ Die Technische Kommission (TK) setzt sich aus der Chefin oder dem Chef Technische Kommission und maximal neun weiteren Personen zusammen.

² Die Chefin oder der Chef Technische Kommission wird von der DV und die übrigen Mitglieder Technische Kommission vom Zentralvorstand gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Wiederwahl ist möglich.

³ Das Anforderungsprofil der Chefin oder des Chefs Technische Kommission sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Technischen Kommission werden in einem durch den Zentralvorstand erlassenden und zu genehmigenden Reglement Technik geregelt.

Art. 18 Kommission Kommunikation

¹ Die Kommission setzt sich aus der Chefin oder dem Chef Kommission Kommunikation und maximal fünf weiteren Personen zusammen.

² die Chefin oder der Chef Kommission Kommunikation wird von der DV und die übrigen Mitglieder der Kommission vom Zentralvorstand gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission Kommunikation werden in einem durch den Zentralvorstand erlassenen und zu genehmigenden Reglement Kommunikation geregelt.

Art. 19 Weitere Kommissionen

¹ Der Zentralvorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen bilden.

² Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer werden in den durch den Zentralvorstand zu erlassenden und zu genehmigenden Reglementen umschrieben.

VIII. FINANZEN

Art. 20 Finanzen

¹ Der Zentralvorstand regelt die Entschädigungen und Abgeltungen an die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie an weitere Verbandsfunktionäre im Verwaltungsreglement.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Der SMSV® wird namentlich ausfolgenden Quellen finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Vergütungen für Leistungen des SMSV®
- Sponsoring
- Gönnerbeiträge, Schenkungen, Legate
- Beiträge Dritter
- Vermögenserträge
- Fonds

⁴ Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich durch die DV für das nachfolgende Verbandsjahr festgesetzt. Die Ehrenzentralpräsidentin oder der Ehrenzentralpräsident, die Eidgenössischen Ehrenmitglieder und die Zentralvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

⁵ Für Verbindlichkeiten des SMSV® haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 21 Verbandsorgan

¹ Offizielles Publikationsmittel für die Organe und Mitglieder des SMSV® ist das Verbandsorgan «Die Sanität» und die Homepage (www.smsv.ch).

² Der Bezug des Verbandsorgans «Die Sanität» ist für alle Aktivmitglieder der MSV und die Einzelmitglieder des SMSV® obligatorisch. Allfällige damit verbundene Kosten gehen zu Lasten der MSV bzw. der Einzelmitglieder des SMSV®. Leben mehrere Aktivmitglieder eines Vereins im gleichen Haushalt, ist mindestens ein Abonnement obligatorisch.

Art. 22 Statutenänderungen

¹ Änderungen der Statuten können mit Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche DV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Zentralpräsidentin oder der Zentralpräsident durch Stichentscheid.

² Statutenänderungen bedürfen der vorgängigen Prüfung durch das SRK.

Art. 23 Auflösung

¹ Der SMSV® kann, ausser in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen, nur aufgelöst werden, wenn an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen DV mindestens zwei Drittel der MSV anwesend sind und vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

² Die Auflösung des Verbandes zieht die Auflösung der MSV nicht automatisch nach sich.

Art. 24 Liquidation

Im Falle einer Auflösung oder Fusion werden Gewinn und Kapital des SMSV® dem SRK oder einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Der Entscheid über die Zuwendung des Kapitals obliegt der zur Auflösung einberufenen DV.

Art. 25 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der 144. DV vom 26. April 2025 genehmigt und treten ab diesem Datum, in Kraft. Sie ersetzen die Zentralstatuten vom 21. Mai 2022 und ihre nachträglichen Änderungen.

Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband SMSV®

Die Vize- Zentralpräsidentin



Major RKD Franziska Briggen

Leiterin Geschäftsstelle



Ruth Beutler